



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 2008

Nummer 27

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	11. 9. 2008	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums	618
2122	10. 9. 2008	Berichtigung der Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen/U-Untersuchungen (U-Untersuchung-TeilnahmedatenVO – UTeilnahmeDatVO) vom 10. September 2008 (GV. NRW. S. 609)	624
223	15. 9. 2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen	619
2251	25. 6. 2008	Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Zurverfügungstellung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Kommissionen nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages (Kommissionsfinanzierungssatzung – KFS)	622
7831	2. 9. 2008	Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Vorschriften auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte	612
	9. 6. 2008	2. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld	623

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

7831

**Gesetz zur Änderung
und Bereinigung von Vorschriften auf den
Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der
Beseitigung tierischer Nebenprodukte**

Vom 2. September 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
und Bereinigung von Vorschriften auf den Gebieten
der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung
tierischer Nebenprodukte**

Artikel 1

**Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz
und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
(AG TierSG TierNebG NRW)**

I. Tierseuchenbekämpfung

§ 1

Verordnungsrecht im besonderen Gefährdungsfall

Das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Ministerium (Ministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Bereich des Tierseuchenrechts bestehende Anordnungs- und Regelungsbefugnisse

- a) des Ministeriums auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt),
- b) des Ministeriums oder des Landesamtes auf nachgeordnete Behörden,
- c) der nachgeordneten Behörden auf das Landesamt oder das Ministerium

ganz oder teilweise zu übertragen, soweit und so lange dies zur Bekämpfung einer Tierseuche oder Abwehr einer erheblichen Tierseuchengefahr dringend erforderlich ist.

§ 2

Amtstierarzt, beamteter Tierarzt

(1) Die Leitung eines für Tierseuchenangelegenheiten zuständigen Dienstes eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Veterinäramt) darf nur einem Amtstierarzt oder einer Amtstierärztin (Amtstierarzt) übertragen werden.

(2) Zum Amtstierarzt darf nur bestellt werden, wer beamteter Tierarzt im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, S. 3588) in der jeweils geltenden Fassung (beamteter Tierarzt) ist und die Befähigung für den tierärztlichen Dienst in der öffentlichen Veterinärverwaltung erworben hat.

(3) Im Tierseuchenfall können andere fachkundige Personen für Unterstützungstätigkeiten unter der Aufsicht von beamteten Tierärzten oder anderen approbierten Tierärzten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 TierSG hinzugezogen werden.

(4) Der beamtete Tierarzt ist bei der Durchführung von amtstierärztlichen Untersuchungen sowie bei der Erstellung von Gutachten auf der Grundlage des Tierseuchengesetzes und der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht an Weisungen gebunden.

(5) Ist in Gesetzen und Rechtsverordnungen dem Amtstierarzt eine Aufgabe übertragen, kann diese Aufgabe auch von beamteten Tierärzten wahrgenommen werden. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 3

Tierseuchenverfügung

Eine schriftliche oder elektronische Ordnungsverfügung zur Bekämpfung von Tierseuchen, die sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet, kann öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 4

Tierseuchenverordnung

(1) Eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Bekämpfung von Tierseuchen ist als „Tierseuchenverordnung“ zu bezeichnen.

(2) Für Tierseuchenverordnungen gelten die §§ 25 bis 38 des Ordnungsbehördengesetzes entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Die Zuständigkeit der kommunalen Vertretungen für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz kann im Einzelfall auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen werden.

(4) Auf Tierseuchenverordnungen des Ministeriums findet § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz keine Anwendung.

II. Tierseuchenkasse

§ 5

Tierseuchenkasse

Die Tierseuchenkasse ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster. Es wird unter der Bezeichnung „Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Tierseuchenkasse“ (Tierseuchenkasse) verwaltet. Das Sondervermögen und seine Erträge dürfen nur für die in §§ 6 und 7 genannten Aufgaben und Zwecke verwendet werden.

§ 6

Aufgaben

(1) Die Tierseuchenkasse erhebt nach Maßgabe dieses Gesetzes von den Tierbesitzern Beiträge, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen zu gewähren, Verwaltungskosten zu bestreiten und Rücklagen zu bilden. Die Beiträge werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und erhoben.

(2) Die Tierseuchenkasse leistet Entschädigungen für die Tierverluste nach den Vorschriften des Tierseuchengesetzes. Die Entschädigungen werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und ausgezahlt. Der Anteil, der auf das Land entfällt, ist ihr aus dem Landeshaushalt zu erstatten.

(3) Die Tierseuchenkasse kann weitere Aufgaben übernehmen, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen. Dies gilt insbesondere für die Erhebung des Eigenanteils der Tierhalter an den Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern von im Betrieb verendetem oder tot geborenem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes.

(4) Im Falle eines Seuchenausbruchs erstellt die Tierseuchenkasse die erforderlichen Anträge auf Kofinanzierung durch die Europäische Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen und der Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates (ABl. L vom 1. März 2005, S.12) in der jeweils geltenden Fassung und leitet diese dem Ministerium zu.

§ 7

Beihilfen

(1) Die Tierseuchenkasse kann auch Beihilfen gewähren für

1. Tierverluste, die aus Anlass von Tierseuchen oder seuchenähnlich verlaufenden Tierkrankheiten erwachsen,
2. die Ausmerzungen seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Tiere,
3. wirtschaftliche Schäden, die Tierbesitzern durch zur Bekämpfung von Tierseuchen angeordnete Maßnahmen

men entstanden sind, sofern die Kosten für diese Maßnahmen durch die Europäische Kommission kofinanziert werden,

4. Impfungen und Maßnahmen diagnostischer Art,
5. Maßnahmen zur Schaffung von Strukturen, die das Risiko von Seucheneinschleppungen und -ausbrüchen minimieren,
6. die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten,
7. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Vorsorge, der Bekämpfung und der Nachsorge im Zusammenhang mit Tierseuchen dienen und
8. Ausgaben, für die nach der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wird.

(2) Beihilfen sind nicht zu gewähren

- a) wenn und soweit das Tierseuchengesetz eine Entschädigung vorsieht oder durch besondere Vorschrift ausschließt oder versagt,
- b) für Tiere, die sich zum Zeitpunkt des Todes, der Anordnung der Tötung, der Impfung oder der Maßnahme diagnostischer Art nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden haben.

Satz 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere, die allein zum Zwecke der Schlachtung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wurden.

§ 8

Verwaltungsrat

Bei der Tierseuchenkasse wird für die Dauer von vier Jahren ein Verwaltungsrat gebildet. Er beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Tierseuchenkasse, insbesondere über die Verwaltung des Vermögens sowie über Beihilfen nach § 7 sowie die Übernahme weiterer Aufgaben gemäß § 6 Abs. 3.

§ 9

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. neun stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) drei Vertretern der Landwirtschaftskammer, von denen zwei Personen Tierhalter sowie eine Person Mitarbeiter im Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer sein müssen,
 - b) je drei durch das jeweils zuständige Organ des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V. sowie des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. gewählten Vertretern,
2. drei beratenden Mitgliedern:
 - a) einem Vertreter des Ministeriums,
 - b) zwei Vertretern des Landesamtes,
3. zwei beratenden Mitgliedern mit eingeschränktem Stimmrecht:
 - a) einem Vertreter des Landkreistages,
 - b) einem Vertreter des Städtetages.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 nehmen an den Beratungen zu Fragen der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten mit beratender Stimme, in allen Angelegenheiten, die die Entsorgung von in landwirtschaftlichen Betrieben verendeten oder dort totgeborenen Tieren betreffen, als stimmberechtigte Mitglieder teil.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Entsendungsberechtigten bestimmen die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertretung jeweils für ihren Bereich. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Stellvertretung zu bestellen. Die Stellvertretung muss die Voraussetzungen des jeweils von ihr vertretenen Mitglieds erfüllen. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus dem Verwaltungsrat aus, kann ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung bestimmt werden.

(3) Der Verwaltungsrat wählt bei seinem ersten Zusammentreffen seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einzelheiten über den Verfahrensablauf regelt der Verwaltungsrat durch Geschäftsordnung. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrates weitere Personen zur Beratung beiziehen.

(4) Der Verwaltungsrat bestellt einen Geschäftsführer der Tierseuchenkasse. Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Zustimmung des Direktors der Landwirtschaftskammer.

(5) Der Verwaltungsrat kann sich vom Geschäftsführer jederzeit über alle Geschäfte der laufenden Verwaltung unterrichten lassen und hat Anspruch auf Akteneinsicht.

§ 10

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Tierseuchenkasse.

(2) Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Der Geschäftsführer entscheidet in Angelegenheiten, die ihm vom Verwaltungsrat zur Entscheidung übertragen sind.

(3) Der Geschäftsführer hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Tierseuchenkasse zu unterrichten.

§ 11

Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Tierseuchenkasse gelten die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung entsprechend.

(2) Die Beilage zum Haushaltsplan der Landwirtschaftskammer über das Sondervermögen Tierseuchenkasse bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

(3) Die Tierseuchenkasse hat aus ihren Einnahmen Rücklagen in angemessenem Umfang zu bilden.

§ 12

Einnahmen

(1) Die Einnahmen der Tierseuchenkasse bestehen aus

1. den Beiträgen der Tierbesitzer, den Gebühren und anderen Entgelten,
2. dem Ertrag aus den angelegten Mitteln und Rücklagen,
3. den Erstattungen durch das Land nach § 6 Abs. 2 Satz 3,
4. den Einnahmen aus kofinanzierten Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8.

(2) Aus den Beiträgen für eine Tierart dürfen nur Ausgaben für die Tiere dieser Tierart gedeckt werden. Dies gilt nicht für Ausgaben, die erstattet werden oder Verwaltungskosten betreffen.

§ 13

Beitragspflicht

(1) Die Tierseuchenkasse erhebt von den Tierbesitzern zur Erfüllung ihrer Aufgaben jährlich Beiträge. Beiträge sind pro Tier für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Gehegewild sowie bei Bienen pro Volk zu erheben.

(2) Die Höhe des für jedes gehaltene Tier oder Bienenvolk zu zahlenden Beitrags zur Tierseuchenkasse (Beitragsatz) wird durch Rechtsverordnung nach § 27 bestimmt.

(3) Der Beitragsatz errechnet sich aus den voraussichtlichen Kosten für die einzelne Tierart im Erhebungszeitraum, die zur Aufgabenerfüllung zu erwarten sind, und der Anzahl der gehaltenen Tiere und Bienenvölker am 1. Januar eines jeden Jahres (Stichtag).

§ 14

Meldepflichten

Ein Tierbesitzer ist verpflichtet, der Tierseuchenkasse oder den von ihr beauftragten Personen jährlich sowie nach deren Aufforderung die zur Ermittlung der Beitragshöhe erforderlichen Angaben zu machen.

III. Entschädigung

§ 15

Feststellung des Krankheitszustandes
im Entschädigungsfall

Zur Ermittlung des Krankheitszustandes ist der Tierkörper sofort nach der Tötung oder unverzüglich nach einem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles durch den beamteten Tierarzt zu untersuchen. Der Krankheitszustand und der Befund, ob eine Krankheit vorliegt, die nach § 66 TierSG einen Entschädigungsanspruch begründet, wird durch ein Gutachten des beamteten Tierarztes oder in den Fällen des § 15 TierSG durch ein Obergutachten festgestellt.

§ 16

Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Der Entschädigungsantrag ist an die Kreisordnungsbehörde zu richten. Diese hat die Gesamtzahl der Tiere der betroffenen Tierarten am Tage der Seuchenfeststellung zu ermitteln und der Tierseuchenkasse mitzuteilen. Die Kreisordnungsbehörde hat die nach § 17 erforderlichen Schätzungen und Ermittlungen zu veranlassen.

§ 17

Wertermittlung durch Schätzung

(1) Der Wert der zu entschädigenden Tiere, der in den Fällen des § 15 Satz 1 der Entschädigung zugrunde zu legen ist, ist durch Schätzung zu ermitteln (Schätzwert). Die Schätzung soll bei Tieren, die auf Grund einer Tierseuchenverfügung zu töten sind, vor der Tötung und im Übrigen unverzüglich nach dem Tode vorgenommen werden.

(2) Ferner ist der Wert derjenigen Teile eines getöteten Tieres, die dem Besitzer verbleiben (§ 67 Abs. 4 TierSG), soweit notwendig durch Schätzung, zu ermitteln.

§ 18

Verfahren der Schätzung

(1) Die Schätzung wird durch den beamteten Tierarzt und zwei sachverständige Schätzer vorgenommen. Abweichend von Satz 1 kann die Kreisordnungsbehörde anstelle des beamteten Tierarztes und nach dessen näherer Weisung auch sachverständige Bedienstete der Landwirtschaftskammer mit der Schätzung beauftragen.

(2) Der beamtete Tierarzt kann die Schätzung allein vornehmen, wenn der beteiligte Tierbesitzer zustimmt und der Schätzwert für die gleichzeitig zu entschädigenden Tiere eines Besitzers einen Betrag in Höhe von 25.000 Euro nicht überschreitet.

§ 19

Ausgeschlossene Personen

Von der Teilnahme an der Schätzung ist ausgeschlossen,

1. wer selbst Beteiligter oder gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten ist oder wer als Ersatzpflichtiger einem Beteiligten gegenüber in Frage kommt,
2. der Ehegatte in Sachen des anderen Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. die eingetragene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner in Sachen der anderen Lebenspartnerin oder des anderen Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,

4. wer mit dem Entschädigungsberechtigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, nicht mehr besteht,
5. wer im Wirtschaftsbetrieb des Entschädigungsberechtigten angestellt ist,
6. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 20

Niederschrift

Über das Ergebnis der Schätzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Personen zu unterzeichnen ist, die die Schätzung durchgeführt haben. In der Niederschrift sind die von den an der Schätzung beteiligten Personen geschätzten Werte gesondert anzugeben. Schätzungen, die von dem Durchschnittswert der Marktnotierungen für Schlacht-, Zucht- oder Nutztvieh abweichen, sind unter Angabe der Wert bestimmenden Merkmale des Einzeltieres besonders zu begründen.

§ 21

Festsetzung der Entschädigung

Die Tierseuchenkasse setzt auf Grund der Niederschrift über die Schätzung den Schätzwert und die Höhe der Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 22

Absehen von der Schätzung

Von der Schätzung soll abgesehen werden, wenn nach Ansicht des beamteten Tierarztes feststeht, dass nach den §§ 68 und 69 TierSG eine Entschädigung nicht gewährt werden kann. Satz 1 gilt nicht, wenn der Tierbesitzer die Schätzung schriftlich beantragt.

IV. Kosten

§ 23

Kostentragung

(1) Soweit nicht in den §§ 24 bis 27 etwas anderes bestimmt ist, tragen

1. die Anstellungskörperschaften die Kosten der auf Veranlassung von Behörden vorgenommenen Amtsverrichtungen der beamteten Tierärzte und der an ihrer Stelle hinzugezogenen anderen Tierärzte (§ 2 Abs. 2 TierSG), sowie die Kosten der zur Unterstützung der beamteten Tierärzte hinzugezogenen Sachverständigen,
2. die Behörden, welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen verfügen, die Kosten, die ihnen durch die Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßnahmen entstehen,
3. das Land und die Tierseuchenkasse in den Fällen, in denen eine Entschädigung zu zahlen ist, die Kosten der Tötung oder Schlachtung sowie die Kosten, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen; für die Verteilung der Kosten gilt § 71 TierSG entsprechend.

(2) In den Fällen des § 1 Buchstabe c fallen die nach Absatz 1 Nr. 2 entstehenden Kosten den Behörden der unteren Verwaltungsstufe zur Last.

(3) Die Kosten, die durch die Mitwirkung von Schätzern entstehen, sind den Kreisordnungsbehörden von der Tierseuchenkasse zu erstatten. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach § 71 TierSG.

(4) Die Kosten eines tierärztlichen Obergutachtens nach § 15 Abs. 2 TierSG sowie die Kosten einer Untersuchung in Untersuchungsstellen zur Feststellung des Krankheitszustandes im Entschädigungsfall nach § 15 dieses Gesetzes fallen dem Land zur Last.

§ 24

Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigungen

Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigungen von Betrieben und Veranstaltungen nach § 16 TierSG fallen dem Unternehmer des Betriebes oder der Veranstaltung zur Last. Das Gleiche gilt bei den amtstierärztlichen Untersuchungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und § 17b Abs. 1 Nr. 4c TierSG und bei den amtstierärztlichen Überwachungen nach § 17 Abs. 1 Nrn. 7, 14a, 16 und 19 TierSG. Neben dem Unternehmer haftet auch der Eigentümer oder Besitzer der Tiere, die beaufsichtigt, untersucht oder überwacht werden, für die Zahlung der Kosten. Mehrere Personen, die bei demselben Unternehmen oder derselben Veranstaltung oder als Eigentümer oder Besitzer von Tieren beteiligt sind, haften als Gesamtschuldner.

§ 25

Kosten der örtlichen Ordnungsbehörden

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben

1. auf Ihre Kosten die Durchführung der Schutzmaßnahmen zu überwachen oder überwachen zu lassen,
2. die Kosten der Einrichtungen zu tragen, die zur wirkamen Durchführung der Sperre nach § 22 TierSG in ihren Bezirken vorgeschrieben werden,
3. auf ihre Kosten die Hilfskräfte zu stellen, die erforderlich sind, um die durch die zuständige Behörde angeordnete Tötung oder Impfung von Tieren, Maßnahme diagnostischer Art, Zerlegung oder unschädliche Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von solchen auszuführen,
4. im Bedarfsfall auf ihre Kosten die Möglichkeit zu schaffen, dass tote Tiere oder Teile von solchen, die Streu, der Dünger oder andere Abfälle, welche mit dem Ansteckungsstoff behaftet sein können, unschädlich beseitigt werden können; die Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tier-NebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 26

Sonstige Kostenträger

(1) Unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ersatzansprüche fallen alle in den §§ 23 bis 25 nicht aufgeführten Kosten, die bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen entstehen, den Beteiligten zur Last. Als Beteiligte sind anzusehen

1. der Eigentümer, Besitzer oder Begleiter der von den Maßnahmen betroffenen Tiere,
2. der Unternehmer der betroffenen Betriebe oder Veranstaltungen,
3. der Eigentümer oder Inhaber der betroffenen Örtlichkeiten, Räume oder Gegenstände.

Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

(2) In den Fällen des § 22 Satz 2 fallen die Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung dem Antragsteller zur Last, wenn ein Entschädigungsfall nicht vorliegt.

(3) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind verpflichtet, auch die in Absatz 1 genannten Kosten, soweit erforderlich, zu verauslagen und im Falle des Unvermögens der Beteiligten zu tragen.

(4) Die Kosten von Impfungen, von Maßnahmen diagnostischer Art und von tierärztlichen Behandlungen, die von der zuständigen Behörde auf Grund des § 23 TierSG oder der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen angeordnet oder verfügt worden sind, fallen dem Tierhalter zur Last, soweit sie nicht von dem Bund, dem Land, der Tierseuchenkasse, den Kreisen, den kreisfreien Städten oder den Gemeinden übernommen werden.

§ 27

Ermächtigungen

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Verwaltungsrat durch Rechtsverordnung

1. die Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse über § 13 Abs. 1 hinaus auf weitere Tierarten, die für eine anzeigepflichtige Tierseuche empfänglich sind, zu erstrecken,
 2. die Höhe des Beitragssatzes für ein Tier, einen Bestand oder ein Bienenvolk zu bestimmen,
 3. festzulegen, auf welche Umstände, Gegebenheiten und Sachverhalte der Beitragssatz zu beziehen ist,
 4. Näheres oder Ergänzendes über das Verfahren und die Art und Weise der Meldepflicht des § 14 zu regeln sowie Ausnahmen davon zu bestimmen,
 5. Abweichendes oder Ergänzendes zur Stichtagsregelung des § 13 Abs. 3 zu bestimmen, soweit
 - a) sich bei einem Tierbesitzer der Bestand an Tieren einer Tierart nach dem Stichtag innerhalb des Erhebungszeitraumes um mindestens 10 vom Hundert ändert oder
 - b) die Haltung einer am Stichtag nicht gehaltenen Tierart aufgenommen wird oder
 - c) bei landwirtschaftlichen Betriebsformen die Tierbestandszahlen innerhalb des Erhebungszeitraumes regelmäßig wechseln,
 6. Einzelheiten über die Festsetzung, Erhebung, Fälligkeit und Einziehung von Beiträgen zu regeln,
 7. Näheres zu regeln über die Höhe, Festsetzung und Gewährung von Beihilfen sowie über die Höhe, Ansammlung und Verwaltung von Rücklagen.
- (2) Das Ministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. abweichend von § 15 zur Vereinfachung des Verfahrens zu bestimmen, in welchen Fällen
 - a) eine Untersuchung vor dem Tode des Tieres als ausreichend anzusehen ist,
 - b) eine Untersuchung auf einzelne Tiere eines Bestandes beschränkt werden kann,
 - c) auf die Untersuchung verdächtiger Tiere verzichtet werden kann,
 wenn hierdurch Nachteile für den Tierbesitzer nicht zu erwarten sind,
 2. die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit der Schätzer festzusetzen.

V. Datenaustausch

§ 28

Datenaustausch

(1) Die zuständigen Behörden oder die von diesen beauftragten Stellen übermitteln Daten, die nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen erhoben worden sind, an die Tierseuchenkasse zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen sowie der Gewährung von Beihilfen und Entschädigungen. Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.

(2) Zu Zwecken der Tierseuchenbekämpfung übermittelt die Tierseuchenkasse Daten im Sinne des § 26 Viehverkehrsverordnung an die zuständigen Behörden sowie an das Landesamt. Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände das Verfahren der Datenübermittlung zu regeln und Anforderungen an die Struktur der zu übermittelnden Daten festzulegen.

VI. Beseitigung tierischer Nebenprodukte

§ 29

Beseitigungspflichtige Körperschaften

Die Kreise, kreisfreien Städte sowie Zweckverbände beseitigungspflichtiger Körperschaften zur gemeinsamen

Erfüllung der Beseitigungspflicht sind beseitigungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Abs. 1 TierNebG. Sie können einen Dritten für die Beseitigung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden tierischen Nebenprodukte bestimmen.

§ 30

Einzugsbereiche

(1) Das für die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Einzugsbereiche nach § 6 Abs. 1 TierNebG zu bestimmen,
2. zu bestimmen, dass das nach § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichnete Material auch außerhalb der nach Nummer 1 bestimmten Einzugsbereiche in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden darf.

(2) Geht eine Maßnahme nach Absatz 1 über die Sozialbindung des Eigentums gemäß Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes hinaus, so ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften des Dritten und Vierten Teils des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 31

Verfahrensvorschriften

(1) Vor der Ausschreibung zur Beauftragung eines Dritten nach § 3 Abs. 1 Satz 3 TierNebG oder vor Ausschreibung einer Übertragung der Beseitigungspflicht auf Dritte nach § 3 Abs. 2 TierNebG sind das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt), der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband, der Rheinische Landwirtschaftsverband, der Landesmarktvorstand für Vieh und Fleisch des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Tierseuchenkasse zu dem Entwurf einer Leistungsbeschreibung oder einem vergleichbaren Vertragsentwurf anzuhören.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte haben sich bei der maschinentechnischen Überwachung der Anlagen zur Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 eines Sachverständigen des Landes oder eines vom Land beliehenden Unternehmens zu bedienen. Die nach § 5 TierNebG zu entnehmenden Proben sind in staatlichen Untersuchungseinrichtungen oder in integrierten Untersuchungsanstalten oder unter deren Aufsicht zu untersuchen.

§ 32

Gebühren, Entgelte und Vergütungen

(1) Bei toten Fundtieren, herrenlosen Tierkörpern, Tierkörpern von frei lebenden Wildtieren sowie bei geringen Mengen von Schlachtabfällen kann von der Erhebung von Gebühren oder Entgelten abgesehen werden.

(2) Beseitigungspflichtige Körperschaften nach § 3 Abs. 1 TierNebG können vom Besitzer des in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichneten Materials (überlassungspflichtiges Material) Gebühren gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage einer Satzung erheben, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Dabei kann die gewichtsmäßige Erfassung des überlassungspflichtigen Materials ebenfalls Gegenstand von Gebühren oder Entgelten sein. Dritte, denen die Pflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG übertragen ist, können vom Besitzer des überlassungspflichtigen Materials ein privatrechtliches Entgelt fordern.

(3) Übersteigen die Erlöse für Erzeugnisse aus überlassungspflichtigem Material die Kosten für die Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und die Beseitigung nicht unerheblich, so ist dem Besitzer eine Vergütung zu bezahlen. Die Höhe der Vergütung darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den Erlösen stehen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden für die Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und die Beseitigung von Tierkörpern von im Betrieb verendetem und von tot geborenem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Falltiere) von den Tierbesitzern Gebühren oder Entgelte in Höhe von 25 % der dabei entstehenden Kosten erhoben. Die verbleibenden Kosten tragen die Kreise und kreisfreien Städte, soweit nicht ein anderer Kostenträger eintritt. Sofern ein Inkassoverfahren gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 durchgeführt wird, werden die Beträge nach Satz 1 durch die Tierseuchenkasse zur Erstattung an die Unternehmen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 TierNebG (Unternehmen) eingezogen.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, das in Schlachtstätten vor Einleitung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung getötet wird oder in der Schlachtstätte oder auf dem Transport dorthin verendet ist; die Kosten für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung dieser Tierkörper haben die Schlachtstätten zu tragen.

(6) Die Kosten für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in Gewässern anfallenden Körpern von Wildtieren sind vom jeweiligen Träger der Straßenbaulast oder dem Gewässerunterhaltsverpflichteten zu tragen.

(7) Die Unternehmen haben mindestens einmal jährlich den Kreisen und kreisfreien Städten eine Auflistung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Tierkörper von Falltieren, aufgeschlüsselt nach Tierart und Herkunftsbetrieb, vorzulegen. Das Landesamt kann im Falle einer Seuchengefahr gegenüber dem Unternehmen anordnen, ihm unverzüglich eine nach Tierarten getrennte Auflistung der für die Seuchengefahr relevanten Falltiere zur Verfügung zu stellen.

III. Schlussregelungen

§ 33

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754) und das Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 95) außer Kraft.

(2) Über die Erfahrung mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 zu berichten.

Artikel 2

Die **Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen** vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen“.

2. Vor § 1 wird folgende Teilüberschrift eingefügt:

„I. Zuständigkeiten Tierseuchenbekämpfung“.

3. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörde im Sinne des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Kreisordnungsbehörde, soweit in dieser Verordnung keine abweichende Zuständigkeit geregelt ist.“

4. Nach § 23 wird folgende Teilüberschrift eingefügt:
„II. Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen“.
5. In § 23 a wird die Paragraphenbezeichnung durch die Bezeichnung „§24“ ersetzt.
6. Nach § 24 (neu) wird folgender Teil III neu eingefügt:
„III. Zuständigkeiten Beseitigung tierischer Nebenprodukte“.

§ 25 Grundsatz

Zuständige Behörde im Sinne des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung und auf Grund des TierNebG erlassener Rechtsverordnungen ist, soweit in dieser Verordnung keine abweichende Regelung getroffen ist, die Kreisordnungsbehörde.

§ 26 Zuständigkeit des Landesamtes

Zuständige Behörde für

1. die Verpflichtung eines Betriebes gemäß § 3 Abs. 3 TierNebG, einem anderen Beseitigungspflichtigen vorübergehend die Mitbenutzung zu gestatten,
2. die Zulassung von Anlagen gemäß Artikel 10 bis 15, 17 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und der darauf basierenden unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft,

ist das Landesamt.

§ 27 Zuständigkeit des Ministeriums

Zuständige Behörde für die Entscheidung über Anträge nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 für den innergemeinschaftlichen Handel mit Material der Kategorie 1 oder der Kategorie 2, von verarbeiteten Erzeugnissen aus Material der Kategorie 1 oder der Kategorie 2 und von verarbeitetem tierischen Eiweiß ist das Ministerium.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 14 TierNebG und § 28 TierNebV wird auf die Kreisordnungsbehörde übertragen.“

7. In § 24 (alt) wird die Paragraphenbezeichnung durch die Bezeichnung „§ 29“ ersetzt.

Artikel 3

Die **Durchführungsverordnung zum Tierseuchengesetz und zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz** vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2008 (GV. NRW. S. 579), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung“.

2. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Auf Grund des § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930, 2932) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612) und des § 27 des Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Ne-

benprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierSG TierNebG NRW) vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612), wird verordnet:“

3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Absätze 2 bis 8 werden zu den Absätzen 1 bis 7.
 - c) Absatz 7 (neu) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Satz 1 gilt für die Erstattung bereits gezahlter Beiträge entsprechend.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Angabe „§§ 15 bis 22 AGTierSG-NW“ durch die Angabe „§§ 15 bis 22 AGTierSG TierNebG NRW“ ersetzt.
 - b) Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
5. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „(§ 9 Abs. 2 Satz 1 AGTierSG-NW)“ durch die Angabe „(§ 6 Abs. 1 Satz 1 AGTierSG TierNebG NRW)“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „AGTierSG-NW“ durch die Angabe „AGTierSG TierNebG NRW“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Veterinäruntersuchungsamt“ die Wörter „oder einer integrierten Untersuchungsanstalt“ eingefügt.
 - c) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Krankheit“ die Wörter „abweichend von Satz 1“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Verfahren bei der Schätzung von Tieren“ wird durch die Überschrift „Vergütung für Schätzung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - c) In Absatz 1 (alt) wird die Angabe „AGTierSG-NW“ durch die Angabe „AGTierSG TierNebG NRW“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
8. In § 6 a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „in eine nordrhein-westfälische staatliche Veterinäruntersuchungseinrichtung“ durch die Wörter „in ein Staatliches Veterinäruntersuchungsamt oder eine integrierte Untersuchungsanstalt“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard Uhlenberg

Der Minister
für Bauen und Verkehr

Oliver Wittke

– GV. NRW. 2008 S. 612

2030

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums

Vom 11. September 2008

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 4 b des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) geändert worden ist,
- § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2003 (GV. NRW. S. 570)
- § 17 Abs. 5 Satz 2, des § 32 Abs. 2 Satz 2 sowie des § 81 Satz 2 des Landesdisziplingesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624)

wird für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (Beamtenzuständigkeitsverordnung FM – BeamtZustV FM) vom 25. April 2002 (GV. NRW. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2007 (GV. NRW. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Leiterinnen und Leiter der vor der Versetzung an das Landesamt für Personaleinsatzmanagement zuständigen Dienststellen für die Beamtinnen und Beamten, die gemäß § 12 Personaleinsatzmanagementgesetz NRW in den vorgezogenen Ruhestand versetzt worden sind. Dies gilt nicht, sofern der Zuruhesetzungsvorgang betroffen ist. Hier verbleibt es bei der Zuständigkeit des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement.“

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt und die bisherige Zahl „6“ wird durch die Zahl „7“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Widerspruchsverfahren,
Vertretung des Landes bei Klagen

(1) Soweit ein Vorverfahren nach § 126 Abs. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz in Verbindung mit § 179a Satz 2 Landesbeamtengesetz durchzuführen ist, ist die Behörde oder die Stelle des Bau- und Liegenschaftsbetriebes, die den Verwaltungsakt erlassen oder dessen Vornahme abgelehnt hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.

(2) Die Oberfinanzdirektionen, die Bezirksregierung Detmold, das Landesamt für Besoldung und Versorgung, das Landesamt für Personaleinsatzmanagement, das Rechenzentrum der Finanzverwaltung sowie die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW übernehmen die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis, soweit sie selbst oder eine ihnen nachgeordnete Behörde oder Niederlassung die angefochtene Maßnahme getroffen haben oder für die beantragte Maßnahme zuständig sind. Die Vertretung bei beamtenrechtlichen Klagen im Geschäftsbereich der Einrichtungen übernimmt die örtlich zuständige Oberfinanzdirektion. Abweichend von Satz 2 ist bei Klagen in Prüfungsangelegenheiten das Finanzministerium zuständig.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Disziplinarbefugnisse

(1) Zu dienstvorgesetzten Stellen im Sinne des § 17 Abs. 5 Satz 2 Landesdisziplingesetz bestimme ich die Leitungen

1. der Oberfinanzdirektionen,
2. der Fachhochschule für Finanzen,
3. der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen,
4. der Fortbildungsakademie des Landes Nordrhein-Westfalen,
5. des Rechenzentrums der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen,
6. der Zentrale sowie der Niederlassungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW,
7. des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW,
8. des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement,
9. der Finanzämter

für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamtinnen und Beamten, soweit sich die Eigenschaft als dienstvorgesetzte Stelle nicht schon aus § 17 Abs. 5 Satz 1 Landesdisziplingesetz ergibt.

(2) Die Befugnis zur Festsetzung der Kürzung von Dienstbezügen nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 Landesdisziplingesetz sowie die Befugnis zur Erhebung der Disziplinklage nach § 32 Abs. 3 Landesdisziplingesetz wird gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 Landesdisziplingesetz auf die in Absatz 1 Nr. 1 bis 8 genannten dienstvorgesetzten Stellen übertragen, soweit sie sich nicht bereits aus § 32 Abs. 2 Satz 1 Landesdisziplingesetz ergibt.

(3) Die Disziplinarbefugnisse der obersten Dienstbehörde in Verfahren gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte werden gemäß § 81 Satz 2 Landesdisziplingesetz auf die zum Zeitpunkt des Dienstvergehens zuständigen dienstvorgesetzten Stellen übertragen. Abweichend hiervon werden die Disziplinarbefugnisse der obersten Dienstbehörde in Verfahren gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte auf die vor Beginn des Ruhestands zuständigen dienstvorgesetzten Stellen übertragen, sofern der Zeitpunkt des Dienstvergehens nach Eintritt in den Ruhestand liegt.

(4) Ich behalte mir vor, die in den Absätzen 2 bis 3 erteilten Befugnisse im Einzelfall selbst wahrzunehmen.“

5. Der bisherige § 7 wird § 8. § 8 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäftsbereich des Finanzministeriums des Landes NRW vom 13. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 14) außer Kraft. Das Finanzministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 über die Zweckmäßigkeit dieser Regelung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. September 2008

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2008 S. 618

223

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen Vom 15. September 2008

Aufgrund des § 115 Abs. 1 und 2 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung – FESchVO) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 230, ber. S. 424 und S. 635), geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Eine Herabsetzung bis auf 2 vom Hundert ist nur bei Anrechnung der Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen gemäß § 106 Abs. 5 Satz 2 SchulG und der Schuleinrichtung nach § 106 Abs. 5 Satz 3 SchulG möglich. Werden statt dessen für Schulgebäude und -räume Miete oder Pacht veranschlagt, kann die Eigenleistung höchstens bis auf 9 vom Hundert herabgesetzt werden.“
2. § 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der jährliche Pauschalbetrag für die Personalbedarfs- und Nebenkostenpauschale bemisst sich auf der Grundlage der zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Tarifverträge für den öffentlichen Dienst der Länder
 1. nach dem 12-fachen monatlichen Grundentgelt
 - a) für eine Stelle an Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Berufskollegs nach der Entgeltgruppe 13, Stufe 1, zuzüglich 52 vom Hundert dieses monatlichen Grundentgelts (Jahressonderzuwendung und Leistungsentgelt),
 - b) für eine Stelle an allen anderen Schulformen nach der Entgeltgruppe 11, Stufe 1, zuzüglich 67 vom Hundert dieses monatlichen Grundentgelts (Jahressonderzuwendung und Leistungsentgelt)

2. zuzüglich 30 vom Hundert (pauschalierter Sozialversicherungsbeitrag).“
3. In § 8 werden hinter dem Wort „geltenden“ die Wörter „dienst- und versorgungsrechtlichen“ eingefügt.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „sonstigen Angestellten“ durch die Wörter „Lehrerinnen und Lehrern im Tarifbeschäftigungsverhältnis“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „ordnungsgemäß“ ersetzt durch die Wörter „entsprechend der Gliederung des Musterhaushaltsplans“.
6. In § 12 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Unterabsatz“ durch die Wörter „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
(zu § 115 Abs. 3 SchulG)
Übergangsvorschriften

Zur sukzessiven Anpassung an den festgesetzten Pauschalbetrag für Bewirtschaftungskosten (§ 108 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 3 Satz 2 SchulG) werden für einen Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes folgende Höchstbeträge vorgegeben:

- | | |
|---------|----------|
| 1. Jahr | 43 EUR |
| 2. Jahr | 40 EUR |
| 3. Jahr | 38 EUR.“ |

8. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Festsetzung der Bewirtschaftungspauschale

Die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 3 Satz 1 SchulG) wird auf 34 EUR je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche und Jahr festgesetzt. Die Anpassung des festgesetzten Pauschalbetrags nach § 108 Abs. 4 SchulG bleibt unberührt.“

9. In den §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 12 Abs. 5 Buchstabe a und Buchstabe b und 12 Abs. 8 Satz 2 werden das Wort „angestellte“ gestrichen und nach den Wörtern „Lehrerinnen und Lehrer“ die Wörter „im Tarifbeschäftigungsverhältnis“ eingefügt.
10. In Anlage 1 – Seite 2 – zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung werden bei Titelnnummer 282 10 – Zuschüsse Dritter zur Aufbringung der Eigenleistung nach § 105 Abs. 6 SchulG – und bei Titelnnummer 282 20 – Zuschüsse Dritter zu den laufenden Schulkosten – jeweils folgende Erläuterungen angefügt:
„1. Zuschüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände
2. Sonstige Zuschüsse (z. B. auf freiwilliger Basis erbrachte Elternbeiträge)“.
11. In Anlage 1 – Seite 3 – zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung werden
 - a) die Titelnnummer „425 01“ und die Erläuterungen zu Titel 425 01 einschließlich des eingerahmten Hinweises sowie die Titelnnummer „426 01“ und die Erläuterung zu Titel 426 01 gestrichen,
 - b) in der Erläuterung zu Titel 427 01 die Wörter „Vergütungen und Löhne“ ersetzt durch das Wort „Entgelte“,
 - c) nach Titelnnummer „427 10“ die Titelnnummer „428 01“ und als Erläuterung zu Titelnnummer 428 01 die Wörter
„Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 1. Lehrerinnen/Lehrer
 2. Sonstige Tarifbeschäftigte (Hausmeister und Verwaltungsangestellte)

3. Andere Tarifbeschäftigte (z. B. Reinigungskräfte)“

sowie folgender eingerahmter Hinweis

„ Hier sind nur die tatsächlichen Personalausgaben gem. § 107 Abs. 1 SchulG sowie die Istaussgaben der von der Schulaufsicht anerkannten zusätzlichen Stellen (§ 106 Abs. 10 SchulG) zu buchen. „

eingefügt.

12. In Anlage 1 – Seite 6 und 7 – zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung werden

- a) in Nummer 1.1 die Titelnnummer „425 01 Nr. 1“ ersetzt durch die Titelnnummer „428 01 Nr. 1“
- b) in Nummer 1.2 die Titelnnummer „425 011“ ersetzt durch die Titelnnummer „428 01 Nr. 1“
- c) in Nummer 1.3 die Titelnnummer „425 01 Nr. 2“ ersetzt durch die Titelnnummer „428 01 Nr. 2“ und
- d) in Nummer 2.2 die Titelnnummer „426 01“ ersetzt durch die Titelnnummer „428 01 Nr. 3“.

13. In Anlage 1 – Seite 7 – zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung werden

- a) in Nummer 2.2 die Angabe „i. V. m. § 115 Abs. 3“ und die Angabe „gem. § 115 Abs. 3 i. V. m. § 13 FESchVO (Übergangsregelung)“ gestrichen
- b) in Nummer 3 der Klammerzusatz „(Bewirtschaftungspauschale bis 2008 nur im Versuch Personalkostenpauschale gegenseitig deckungsfähig)“ gestrichen.

14. In Anlage 2a zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung werden

- a) in Nummer 2 in der ersten Spalte erste Zeile der Tabelle der Klammerzusatz „(40 oder 45 TDE)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Pauschalbetrag gem. § 3 Abs. 4 Satz 1)“,

b) in Nummer 6 der Wert „45 000 €“ durch die Angabe „Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2“ und der Wert „40 000 €“ durch die Angabe „Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

15. In Anlage 2b zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung wird in der Überschrift zu Nummer 1.2 die Angabe „Angestelltenverhältnis (Titel 425 01)“ durch die Angabe „Tarifbeschäftigungsverhältnis (Titel 428 01 Nr. 1)“ ersetzt.

16. Die Tabelle in Anlage 5 zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung erhält folgende Fassung: **(siehe Anlage).**

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 7 und Nr. 16 mit Wirkung vom 1. Januar 2008, Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 14 mit Wirkung vom 1. August 2008 sowie Artikel 1 Nr. 13 am 1. Januar 2009 in Kraft; Artikel 1 Nr. 8 tritt für die am Erprobungsversuch Personalkostenpauschale (§ 115 Abs. 2 Schulgesetz NRW und § 12 Ersatzschulfinanzierungsverordnung) teilnehmenden Schulen mit Wirkung vom 1. Januar 2008, für die übrigen Schulen am 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 2008

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Barbara S o m m e r

Anlage

Schulform	Grundpauschale neu	Mindestanzahl der Klassen	Zuschlags-/ Abschlagsbetrag je Klasse neu	Mindestpauschale
Grundschulen	9.620 €	4	330 €	9.230 €
Hauptschulen	20.340 €	6	880 €	17.380 €
Realschulen	18.000 €	6	750 €	15.590 €
Gymnasien*) Weiterbildungskolleg **) Allgemein bildende Waldorfschulen SI / SII	25.920 €	9	810 €	21.890 €
Gesamtschulen	30.240 €	9	980 €	25.340 €
Berufskollegs – Berufsschulen	18.960 €	24	480 €	16.320 €
Berufskollegs – Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen	28.060 € 28.060 € 28.060 €	6 6 6	2.010 € 2.010 € 2.010 €	23.620 € 23.620 € 23.620 €
Förderschulen – im berufsbildenden Bereich	42.370 €	24	1.330 €	35.090 €
Förderschulen – alle Förderschwerpunkte; Schule für Kranke außer Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung Förderschwerpunkt Lernen Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	25.960 € 25.960 € 25.960 € 25.960 €	10 5 7 9	720 € 1.420 € 1.020 € 800 €	21.910 € 21.910 € 21.910 € 21.910 €

*) einschl. Aufbauform

**) umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg

2251

**Satzung
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
über die Zurverfügungstellung der notwendigen
personellen und sachlichen Mittel für die
Kommissionen nach § 35 Abs. 2 des
Rundfunkstaatsvertrages
(Kommissionsfinanzierungssatzung – KFS)**

Vom 25. Juni 2008

Aufgrund von § 35 Abs. 10 Satz 4 des Staatsvertrages über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV-) vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408) in der Fassung des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 19. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 517) erlässt auf Empfehlung der Gesamtkonferenz vom 25. Juni 2008 die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung zur Ausführung von § 35 Abs. 10 Satz 1 – 3 RStV:

§ 1

Grundsatz

Die Landesmedienanstalten stellen den Kommissionen nach § 35 Abs. 2 RStV die notwendigen personellen und sachlichen Mittel (notwendiger Aufwand) zur Verfügung. Dies geschieht durch die Buchführende Stelle der Landesmedienanstalten, der die Landesmedienanstalten zu diesem Zweck Mittel zuführen. Den notwendigen Aufwand weisen die Kommissionen jeweils in Wirtschaftsplänen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, aus.

§ 2

Buchführende Stelle

(1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird eine Buchführende Stelle eingerichtet. Die Buchführende Stelle hat ihren Sitz am Ort der gemeinsamen Geschäftsstelle nach § 35 Abs. 7 Satz 1 RStV. Die Geschäfte der Buchführenden Stelle nimmt die/der gesetzliche Vertreter/in der Landesmedienanstalt wahr, die/der von der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder dazu für drei Jahre beauftragt wird. Die Beauftragung kann wiederholt erfolgen. Sie/Er ist Beauftragte/r für den Haushalt und wird durch die gemeinsame Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Die Buchführende Stelle ist ermächtigt, Rechtsgeschäfte zur Erfüllung des Zwecks dieser Satzung mit Wirkung für und gegen die Landesmedienanstalten abzuschließen. Im Rahmen von § 5 Abs. 3 kann die Buchführende Stelle den Leitern/innen der Geschäftsstellen nach § 35 Abs. 7 RStV Untervollmacht erteilen.

§ 3

Wirtschaftsplan

(1) Rechnungsjahr für die Wirtschaftspläne der Kommissionen ist das Kalenderjahr.

(2) Für Aufstellung und Vollzug der Wirtschaftspläne gilt das Landeshaushaltsrecht des Sitzlandes der gemeinsamen Geschäftsstelle entsprechend. Soweit und solange der Sitz noch nicht festgelegt ist, ist das Landeshaushaltsrecht des Landes, dessen Landesmedienanstalt die/den Beauftragte/n für den Haushalt stellt, entsprechend anzuwenden.

(3) Durch die Wirtschaftspläne der Kommissionen werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(4) Als Einnahmen sind ausschließlich Zuführungen seitens der Landesmedienanstalten vorzusehen. Zuwendungen durch Dritte oder von einzelnen Landesmedienanstalten an die Kommissionen finden nicht statt.

(5) Die Buchführende Stelle hat darauf hinzuwirken, dass die Wirtschaftspläne der Kommissionen der DLM spätestens bis zum 15. September eines Jahres vorliegen.

Die DLM beschließt auf der der Vorlage der Wirtschaftspläne folgenden Sitzung über die Höhe des notwendigen Aufwands der Kommissionen. Die DLM setzt die Wirtschaftspläne der Kommissionen in Kraft.

§ 4

Zuführungen

(1) Die Deckung des notwendigen Aufwands der Kommissionen durch die Landesmedienanstalten erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Grundsätze für die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) jährlich festzulegenden Finanzierungsschlüssel. Zahlungen leisten die Landesmedienanstalten an die Buchführende Stelle (Zuführungen).

(2) Die Beträge für den regelmäßigen notwendigen Aufwand der Kommissionen werden den Landesmedienanstalten von der Buchführenden Stelle mitgeteilt und von den Landesmedienanstalten eine Woche nach Absendung der Mitteilung, spätestens zum 1. des folgenden Monats, geleistet. Im Übrigen erfolgen die Zuführungen nach Bedarf. Die Buchführende Stelle ist berechtigt, von den Landesmedienanstalten Abschlagszahlungen zu fordern, soweit der Kassenstand den Betrag von € 50.000 unterschreitet.

§ 5

Vollzug des Wirtschaftsplans

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel der Kommissionen obliegt deren Geschäftsstellen.

(2) Die Buchführende Stelle hat für den notwendigen Aufwand der Kommissionen und die Zuführungen eine gesonderte Haushalt-, Buch- und Kassenführung zu gewährleisten. Die Geschäftsstellen der Kommissionen führen je eine Handkasse.

(3) Im Rahmen des notwendigen Aufwands sind die Leiterinnen oder Leiter der Geschäftsstellen bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Verpflichtungen mit Wirkung für und gegen die Landesmedienanstalten bis zur Höhe von € 5.000 einzugehen. Bei rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen bis zur Höhe von € 25.000 bedarf sie oder er die Gegenzeichnung durch die jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen. Beim Eingehen rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen in einer Höhe von über € 25.000 bedarf es eines Beschlusses der Kommissionen. Bei Rechtsgeschäften, die Lieferungen oder Leistungen im Sinne der VOL oder der VOB zum Gegenstand haben und bei denen eine Verpflichtung in Höhe von über € 400 eingegangen wird, sind, außer bei Gutachtaufträgen, mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Bei Gutachtaufträgen, bei denen eine Verpflichtung in Höhe von über € 12.500 eingegangen wird, oder bei Rechtsgeschäften, die Lieferungen oder Leistungen im Sinne der VOL oder der VOB zum Gegenstand haben und bei denen eine Verpflichtung in Höhe von über € 25.000 eingegangen wird, bedarf es eines Ausschreibungsverfahrens. Beschlüsse nach Sätzen 2 und 3 sind vor dem Eingehen von vertraglichen Verpflichtungen der Buchführenden Stelle zur Kenntnis zu bringen. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und die Vergabe von Gutachten sowie die Beauftragung von Sachverständigen bedürfen ab einem Betrag von € 12.500 der Zustimmung durch die DLM.

(4) Zum 1. Oktober des Rechnungsjahres teilt die Buchführende Stelle den Landesmedienanstalten die voraussichtlich im Rechnungsjahr noch erforderliche Zuführungen mit. Zum 1. Dezember des Rechnungsjahres ruft die Buchführende Stelle die dann voraussichtlich noch erforderlichen Zuführungen ab.

(5) Dem Vorsitzenden der DLM sowie dem Beauftragten für Verwaltungsangelegenheiten der DLM oder jeweils von ihnen beauftragte Personen hat die Buchführende Stelle jederzeit Einsicht in die Haushalt-, Buch- oder Kassenführung zu gewähren.

(6) Nachbewilligungen sind nur zulässig, wenn für die beabsichtigte Mehrausgabe Deckung durch entsprechende Minderausgaben innerhalb der Wirtschaftspläne der Kommissionen möglich ist. Im anderen Fall ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen, auf den § 3 entsprechend anzuwenden ist. Nachbewilligungen bis zu

einem Betrag von € 1.000 können die Leiter/innen der Geschäftsstellen, bis zu einem Betrag von € 2.500 der / die Vorsitzende der Kommissionen und über € 2.500 das Plenum der Kommissionen beschließen. Nachbewilligungen über € 2.500 bedürfen der Zustimmung durch die DLM.

§ 6

Abschluss des Rechnungsjahres

(1) Die Buchführende Stelle leitet den Landesmedienanstalten bis zum 31. Januar des Folgejahres jeweils vorläufige Jahresrechnungen zu.

(2) Die Buchführende Stelle hat nach Abschluss des Rechnungsjahres unverzüglich die Jahresabrechnungen und einen Bericht über die Durchführung der Wirtschaftspläne zu erstellen.

(3) Die Jahresrechnungen werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder den die DLM mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bestellt, geprüft. Sie legt auch den Prüfungsumfang fest.

(4) Die Jahresrechnungen, den Bericht und den Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers legt die Buchführende Stelle der DLM bis zum 30. Juni des neuen Rechnungsjahres vor, die mit der in Absatz 2 genannten Mehrheit über die Entlastung der Buchführenden Stelle beschließt.

§ 7

Personal

(1) Arbeitsverträge mit dem Personal der Geschäftsstellen der Kommissionen werden von der Buchführenden Stelle im eigenen Namen und auf Rechnung der Landesmedienanstalten geschlossen. Die Besetzung von Personalstellen ist nur zulässig im Rahmen des Stellenplanes, der Teil des jeweiligen Wirtschaftsplanes der Kommissionen ist.

(2) Arbeitsverhältnissen sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde zu legen. Außertarifliche Eingruppierungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Dienstvorgesetzter für das Personal der Kommissionen ist die in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannte Person. Das Personal hat die fachlichen Weisungen der jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder der von ihr/ihm beauftragten Person zu befolgen.

(4) Bei Aushilfskräften gelten Absatz 3 und § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 8

Dauerschuldverhältnisse

Dauerschuldverhältnisse (insbesondere Mietverhältnisse) werden von der Buchführenden Stelle abgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ist zuvor in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

(2) Diese Satzung wird spätestens bis zum 29. Februar 2012 überprüft.

(3) Unabhängig von der Geltungsdauer dieser Satzung besteht (bis zum 31. August 2013) die Verpflichtung aller Landesmedienanstalten, die von der Buchführenden Stelle auf Rechnung der Landesmedienanstalten nach §§ 2, 5, 7 und 8 eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Verwaltungsvereinbarung-KEK (VVKEK) und die Verwaltungsvereinbarung-KJM (VVKJM) einvernehmlich aufgehoben.

Düsseldorf, den 22. August 2008

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
(LfM)

Prof. Dr. Norbert S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2008 S. 622

2. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld

Vom 9. Juni 2008

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2008 die 2. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, beschlossen.

Gegen diese Änderung habe ich gemäß § 3 des Ersten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien keine Einwendungen erhoben.

Die Bekanntmachung der Regionalplan-Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz (GV. NRW. S. 430).

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde), bei den Kreisen Lippe und Minden Lübbecke, bei den Städten Minden und Porta Westfalica und bei der Gemeinde Kalletal zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Regionalplanes verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 26. August 2008

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Michael H e n z e

– GV. NRW. 2008 S. 623

2122

**Berichtigung
der Verordnung zur Datenmeldung
der Teilnahme an Kinderfrüherkennungs-
untersuchungen / U-Untersuchungen
(U-Untersuchung-TeilnahmedatenVO –
UTeilnahmeDatVO)
vom 10. September 2008 (GV. NRW. S. 609)**

In § 1 Abs. 1 Nr. 6 der o.g. Verordnung wird nach der
Angabe „1208 bis 1212,“ die Angabe „1215,“ eingefügt.

– GV. NRW. 2008 S. 624

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359